



GE
0.8 (1.6)
11 o

MI
0.4 (0.8)
11 o

ZULÄSSIG SIND NUR EMISSIONSARME
GEWEREBETRIEBE (Z.B. FEINMECHANISCHE
BETRIEBE UND SONSTIGE BETRIEBE MIT
ÄHNLICHEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE
UMGEBUNG). ALS PLANUNGSRIEGEL
WERDEN SÜDSÜD (S) ALS TAG-
NACHWERT ZUGEORNET.

ZEICHNERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN:

- GE: GRENZE DER BAULICHEN ANLAGE
- GE: GEWERBEGEBIET
- MI: MISCHGEBIET
- : STRASSENBEZUGSLINIE
- : STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE
- II: ZAHL DER VOLLESGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
- : FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN
- : FLÄCHE FÜR VERSORGENGSANLAGEN (TRAFOSTATION)
- : SCHUTZFLÄCHE FÜR VORH. FRIEDLICHE VERKEHRSMITTEL (110 KV-LEITUNG)
- 0.8: GRUNDFLÄCHENZAHL
- (1.6): GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ZEICHNERKLÄRUNG FÜR HINWEISE:

- : OFFENE BAUWEISE
- : BAUGRENZE
- : ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NÜTZUNG
- : PFLANZBOT FÜR BÄUME UND STRÄUCHER
- : STRASSENBELEGITGRÜN
- : FLÄCHE FÜR STELLPLATZ UND DAREN ZUFÄHRTEN
- : VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZE
- : GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- : VORH. HAUPT-UNEBEN-GEBAUDE

HINWEIS:
DER PLANBEREICH LIEGT IM
ANFLUSSEKTOR WEST DES
FLUGHAFENS NÜRNBERG. DIE
BAUBESCHRÄNKUNGEN DES LIVIG
§ 12 ABS. 2 Z. 3 U. 4 BLEIBEN UNBE-
RÜHRT.

—: VORH. WASSERLEITUNG

DECKBLATT ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 342
GEBIET:
ZWISCHEN DER BAHNLINIE FÜRTH-WÜRZBURG
DER VERL. KÜLSHEIMSTRASSE (BREITER STEIG)
DER VERL. HINTERE STRASSE UND OBERFARRNBACHER STR.

FÜR DIE ÄNDERUNG UND IHRE
TECHN. RICHTIGKEIT:

BEARBEITET: 12.10.1978 BO
GEZEICHNET: 24.10.1978 BO
GEPRÜFT: PL
PLV
PLV
PLV

GEÄNDERT: FÜRTH, 8.11.1978
18.5.79 BO
STADT FÜRTH
STADTBÜRO

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 342 DER
STADT FÜRTH, GENEHMIGT AM
14.8.1979 GEM. § 20 ABS.
4 S. 116-2600/79704 6.3.72 IST SEIT
24.3.72 RECHTSVERBINDLICH.
DIE STADT FÜRTH VON FÜRTH HAT
AM 28.11.78 FÜR DAS ÜBENGEWÄHRT
GEBIET DIE ÄNDERUNG DES BEBAU-
UNGSPLANES GEM. § 2 ABS. 6. BRÜGG
BESCHLOSSEN. DER PLAN IST MIT BESCHLUSS DES
STADTRATES VOM 29.11.78 ALS ENT-
WURF BESCHLOSSEN WORDEN.

FÜRTH, 30.5.1979
STADT FÜRTH
BAUREFERAT
(SCHNEIDER)
BEREUSM. STADTRAT

DIE ÄNDERUNG IM DECKBLATT DES
BEBAUUNGSPLANES HAT ÜBER DIE
DAUER EINES MONATS GEM. § 20 ABS.
6 BRÜGG ZUM 5.8.1979 BIS
EINSCHL. 6.7.1979 ÖFFENTLICH
AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER
ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND
AM 25.5.1979 ORTSÜBLICH BEKANNT
GEMACHT WORDEN.

FÜRTH, 10.7.1979
STADT FÜRTH
STADTBÜRO
(REITIG)
STADTBÜROLEITER

DIE ÄNDERUNG IM DECKBLATT MIT
ALLEN IHREN BESTANDTEILEN IST
MIT BESCHLUSS DES STADTRATES
VOM 25.7.1979 GEM. § 10 BRÜGG
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
WORDEN.

FÜRTH, 14.8.1979
STADT FÜRTH
(SHERZER)
OBERBÜRGERMEISTER

DIE REGIERUNG HAT DIE BEBAUUNGS-
PLANÄNDERUNG MIT RS VOM 31.10.79
NR. 220 — GEMÄSS § 11 BRÜGG
GENEHMIGT 2600 I 14/72

REGENSBACH, 31.10.1979
I. A.
Regierungsdirektor

DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST
MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH
§ 12 BRÜGG IM AMTSBLATT DER
STADT FÜRTH NR. 6 VOM 08.02.1980
RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
SIE KANN GEMÄSS § 12 BRÜGG JEDER-
ZEIT EINGEBENEN WERDEN.

FÜRTH, 29.02.1980
STADT FÜRTH
(SHERZER)
OBERBÜRGERMEISTER

GEMARKUNG: BURGARRNBACH

ERSTFERTIGUNG
Müller

FÜRTH, 5.12.1978
STADTBÜRO